



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

|                |   |
|----------------|---|
| Signatur       | <b>StAZH OS 48 (S. 156-157)</b>   |
| Titel          | <b>Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 (Änderung)</b> |
| Ordnungsnummer | <b>412.111</b>  |
| Datum          | 24.02.1981  |

[S. 156] Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

§ 7. Auf Beginn des Schuljahres, in welchem ein Lehrer das 57. Altersjahr vollendet, erfolgt auf sein Begehren hin eine Entlastung um drei Stunden.

Durch diese Entlastung darf eine Unterrichtsverpflichtung von 27 Stunden an 1.–3. Klassen und von 25 Stunden an 4.–6. Klassen wöchentlich nicht unterschritten werden. Eine frühere oder weitergehende Entlastung richtet sich nach den Bestimmungen über die Beurlaubung bei Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen.

Lehrer, die durch Nebenbeschäftigungen erheblich in Anspruch genommen sind oder einem Nebenerwerb obliegen, haben keinen Anspruch auf Entlastung. Über Ausnahmen, die durch die Interessen der Schule angezeigt sind, entscheidet die Erziehungsdirektion.

An die Kosten der Altersentlastung werden im Rahmen der Vorschriften über die Festsetzung der Besoldung der Volksschullehrer Staatsbeiträge ausgerichtet. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Wird die Altersentlastung nicht beansprucht, darf stattdessen keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden.

§ 13 Abs. 3. Die Entlastung der Lehrer richtet sich nach den für die Primarschule geltenden Bestimmungen. Durch die Entlastung der Lehrer darf eine Unterrichtsverpflichtung von wöchentlich 23 Stunden an der Sekundarschule und 25 Stunden an der Real- und Oberschule nicht unterschritten werden.

§ 122. Die Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrerinnen beträgt wöchentlich 24 Stunden. Mehrstunden oder Teilpensen werden mit  $\frac{1}{24}$  entschädigt.

Abs. 2 unverändert // [S. 157]

Die Lehrerinnen können, sofern sie sich über eine entsprechende Zusatzausbildung ausweisen, zusätzlich zum Pflichtpensum als Fachlehrerinnen für andere Fächer an der Volksschule eingesetzt werden. Der Erziehungsrat bestimmt die Voraussetzungen.

§ 122 a. Auf Beginn des Schuljahres, in welchem die vollbeschäftigte Lehrerin das 57. Altersjahr vollendet, erfolgt auf ihr Begehren eine Entlastung von drei Stunden. Ist es aus organisatorischen Gründen nicht möglich, das Pensum auf 21 Stunden festzusetzen, so kann die Erziehungsdirektion auf begründetes Gesuch hin entweder eine weitergehende Entlastung mit Besoldungseinbusse oder die Besoldung von Mehrstunden bewilligen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Altersentlastung der Primarlehrer.



II. Diese Änderungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung von § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 24. Februar 1981

Im Namen des Erziehungsrates

Der Direktor des Erziehungswesens:

Gilgen

Der Direktionssekretär:

Roemer

Die vorstehende Änderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 (Altersentlastung) wird genehmigt.

Zürich, den 8. Juli 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wiederkehr

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.04.2015]